

Kapitel 10 110**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR

**10 110 Förderung der Eisenbahnen und
des öffentlichen Nahverkehrs**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 10 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

111 01	719	Gebühren und tarifliche Entgelte.	160 000	160 000	—	132
111 10	719	Betriebsleiterprüfungsgebühr für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 631 11.	—	—	—	9
111 11	741	Prüfungsgebühr für Straßenbahnbetriebsleiter/innen. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 671 13.	20 000	20 000	—	—
119 01	742	Vermischte Einnahmen.	50 000	50 000	—	111
119 10	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus der Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG finanziert worden sind. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 67.	—	—	—	174
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	714
119 12	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 631 68.	—	—	—	15

Übrige Einnahmen

231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes. Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 915 958 800	1 643 870 300	+272 088 500	1 600 201
231 11	741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei der Ausgabebetitelgruppe 82.	—	—	—	—
231 12	741	Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes für das Deutschlandticket. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei der Ausgabebetitelgruppe 83.	280 000 000	—	+280 000 000	—
331 10	741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	310 000 000	250 000 000	+60 000 000	38 299

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 111 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 671 13.

Zu Titel 119 10:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Landesmitteln finanziert worden sind.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.
Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 119 12:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Kapitel 10 110**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 62

NE-Infrastrukturförderung

119 62	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus der NE-Infrastrukturförderung finanziert worden sind. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 62.	—	—	—	9
Summe Titelgruppe 62.			—	—	—	9
Gesamteinnahmen Kapitel 10 110.			2 506 188 800	1 894 100 300	+612 088 500	1 639 664

Kapitel 10 110**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 637 10 und 671 12 sowie der Titelgruppen 71 bis 73, 75, 79 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	280 000	280 000	—	—
541 00	011	Aufwendungen für den Vorsitz des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen (LAEB).	—	20 000	-20 000	—
546 01	741	Vermischte Ausgaben. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	—
546 14	821	Umsatzsteuer.	—	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	719	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt.	1 700 000	1 600 000	+100 000	1 424
631 11	719	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.	—	—	—	7
637 10	741	Sonderzuweisungen an die Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	—
671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 74. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	—
671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	—	—	—	—
671 13	742	Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Mehreinnahmen bei Titel 111 11 verstärken die Ausgaben dieses Titels. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	20 000	20 000	—	12

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 541 00:

Bei dem Länderausschuss für Eisenbahnen und Bergbahnen handelt es sich um eines der ständigen Fachgremien im Bereich der Verkehrsministerkonferenz (VMK). Der LAEB ist der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS) zugeordnet und arbeitet mittelbar der VMK in eisenbahn-fachtechnischen sowie -rechtlichen Fragestellungen zu. Für die Jahre 2021 und 2022 ging der Vorsitz turnusmäßig auf Nordrhein-Westfalen über.

Aus diesem Titel konnten auch Bewirtungskosten gezahlt werden.

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb der Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 14:

Der Titel dient dem Nachweis der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Zu Titel 631 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 637 10:

Soweit erforderlich, können Zuwendungen an die Aufgabenträger des SPNV gewährt werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW erhielten die Unternehmen bis zum Jahr 2010 einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr. Die Ausgleichsleistungen wurden ab dem Jahr 2011 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11a ÖPNVG NRW durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Der Titel dient gemeinsam mit Titel 671 12 zur Abwicklung der teils noch nicht endgültig abgerechneten Ausgleichsansprüche.

Zu Titel 671 12:

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW wurden die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Zur Abwicklung der teils noch nicht vollständig abgerechneten Ausgleichsansprüche bis 2010 wird die Haushaltsstelle vorsorglich beibehalten. Die Abwicklung erfolgt vorrangig aus Titel 671 11 durch Vereinnahmung und Auszahlung von Rück- und Restzahlungen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 671 13:

Die Bundesländer haben gemäß Bundesverordnung des Bundesverkehrsministeriums über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (StrabBIPV) durch Vereinbarung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichtet. Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde zu erheben und den Prüfern sowie dem Prüfungsausschuss zu entrichten. Daneben beinhaltet die Gebühr eine Verwaltungsumlage. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist in den jeweiligen Ländern in der Gebührenverordnung - in NRW in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - geregelt.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppen					
Titelgruppe 60					
Sozialticket					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 60	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	13 500 000	13 500 000	—	8 024
637 60	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	500 000	500 000	—	10 283
682 60	741 Zuschüsse an öffentliche Unternehmen.	26 000 000	26 000 000	—	21 693
683 60	741 Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 60.	40 000 000	40 000 000	—	40 000
Titelgruppe 62					
NE-Infrastrukturförderung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 62 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69 dieses Kapitels.					
4. Einnahmen bei Titel 119 62 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
891 62	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 8 500 000 EUR.	12 000 000	12 000 000	—	6 213
892 62	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 62.	12 000 000	12 000 000	—	6 213
Titelgruppe 65					
Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 682 65 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
4. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
537 65	741 Planungen einschl. Gutachtertätigkeiten.	—	—	—	—
633 65	741 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	5 000 000	-5 000 000	2 242
637 65	741 Zuweisungen an die Zweckverbände.	—	—	—	3 448
682 65	741 Zuweisungen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.	23 543 100	29 000 000	-5 456 900	1 030
683 65	741 Zuweisungen an private Unternehmen.	—	—	—	717
	Summe Titelgruppe 65.	23 543 100	34 000 000	-10 456 900	7 437

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Das Land unterstützt jene Verbände und Kommunen, die ein Sozialticket einführen wollen bzw. bereits eingeführt haben. Die Mittel sollen einen Anreiz für die Aufgabenträger des ÖPNV und für die für Sozialleistungen zuständigen Kommunen darstellen, ein Sozialticket gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen vor Ort einzuführen.

Zu Titelgruppe 62:

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE), die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig. Das Land fördert daher Erneuerungs- und Erhaltungsinvestitionen in die Infrastruktur der NE.

Zu Titelgruppe 65:

Die Mittel dienen der Förderung von Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zum Aufbau eines Planungsvorrates im Rahmen der Förderung gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und der Förderung von Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben des Güterverkehrs. Abgeschlossene Planungen sind Voraussetzung für eine Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen. Gefördert werden Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des ÖPNV sowie für Schieneninfrastrukturvorhaben des Güterverkehrs gemäß den Leistungsphasen 1, 2, 3 und/oder 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Standardisierte Bewertungen sowie Machbarkeitsstudien. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss / Zuweisung in Form einer Projektförderung. Die Haushaltsmittel sollen als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Planungsausgaben an Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sowie Zweckverbände und gemeinsame Anstalten gemäß § 5 ÖPNVG NRW gewährt werden. Ziel ist es, schneller und bedarfsgerechter durch abgeschlossene Planungen die Realisierung erforderlicher Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des ÖPNV sowie Schieneninfrastrukturvorhaben des Güterverkehrs beginnen zu können.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 66

Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW
aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 10 140 Titel 883 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	2 873
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	-83 955
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	21 397
Summe Titelgruppe 66.			—	—	—	-59 686

Titelgruppe 67

Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 10 140 Titel 883 13.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 887 67 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.
4. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen die Ausgaben dieser Titelgruppe.
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse für Planungs- und Vorbereitungskosten gewährt werden.

883 67	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
887 67	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. Verpflichtungsermächtigung: 120 000 000 EUR.	129 760 500	129 760 500	—	129 383
891 67	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	378
892 67	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 67.			129 760 500	129 760 500	—	129 760

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Die Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz sind zum 31.12.2019 ausgelaufen. Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden diese Maßnahmen in der Titelgruppe 67 aus Landesmitteln fortgeführt.

Die Titelgruppe 66 dient weiterhin der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 67:

Nach Auslaufen des Entflechtungsgesetzes zum 31.12.2019 wird die Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW durch das Land fortgeführt. Die hier veranschlagten Mittel werden vordringlich für Maßnahmen gem. § 12 ÖPNVG NRW eingesetzt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt insbesondere aus der Titelgruppe 67 und der Titelgruppe 72. Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden u.a. gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Eine Anrechnung der Beträge nach § 13 Absatz 2 ÖPNVG NRW erfolgt ebenso.

Daneben können aus diesen Mitteln Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW gefördert werden. Das Land fördert Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66, 72 und 75 sowie Titelgruppe 68 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Stadtbahn-, Straßenbahn- und Bushaltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -					
1. (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind - mit Ausnahme des Titels 631 68 - gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
631 68	741 Erstattung der vereinnahmten Zinsen aus dem GVFG Bundesprogramm an den Bund.	—	—	—	15
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 12 geleistet werden.				
883 68	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	155 000 000	125 000 000	+30 000 000	25 001
	Verpflichtungsermächtigung: 830 000 000 EUR.				
891 68	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	155 000 000	125 000 000	+30 000 000	14 530
892 68	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 68.	310 000 000	250 000 000	+60 000 000	39 546
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 62 dieses Kapitels.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
883 69	742 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	180 000	180 000	—	—
891 69	742 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	1 080 000	1 080 000	—	651
	Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.				
892 69	742 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	740 000	740 000	—	134
	Summe Titelgruppe 69.	2 000 000	2 000 000	—	785
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70	742 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	9 948 500	9 658 500	+290 000	7 697
683 70	742 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	2 052 000	1 992 300	+59 700	2 058
	Summe Titelgruppe 70.	12 000 500	11 650 800	+349 700	9 755

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Absätze 1 bis 3 GVFG (Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Förderungsfähige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 GVFG sind folgende Vorhaben, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
 - c) Seilbahnsysteme, sofern die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen,
2. Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken; Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe, sofern die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen, und
3. Investitionen in Schienenstrecken zur Kapazitätserhöhung der Verkehrsinfrastruktur.

Darüber hinaus können zum Erreichen von Klimazielen befristet bis zum Jahr 2030 und nachrangig zu § 2 Abs. 1 GVFG folgende Vorhaben nach § 2 Absatz 2 GVFG durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen:

1. Bau und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienenengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Bau und Ausbau von Umsteigeanlagen zum schienenengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in kommunaler Baulast (zum Beispiel Bau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen), sofern sie Ladeinfrastrukturen für Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben bereitstellen.

Weiter können nach § 2 Absatz 3 GVFG befristet bis zum Jahr 2030 und nachrangig zu § 2 Absatz 1 GVFG folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden und die Länder nachweisen, dass die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen vollumfänglich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden:

1. Grunderneuerung von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart, und
2. Grunderneuerung von Verkehrswegen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Zu Titel 631 68:

Zinsen, die aus dem GVFG-Bundesprogramm entstehen und bei Kapitel 10 110 Titel 119 12 vereinnahmt werden, sind dem Bund zurückzuerstatten.

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und dem Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV NRW S. 125), Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 71					
SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 71	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
637 71	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	846 396 700	734 994 600	+111 402 100	672 026
883 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
887 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	564 264 500	489 996 400	+74 268 100	448 017
	Summe Titelgruppe 71.	1 410 661 200	1 224 991 000	+185 670 200	1 120 043
Titelgruppe 72					
Investitionsförderung nach § 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 8 ÖPNVG NRW (ohne Maßnahmen des SPNV) aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten gewährt werden.					
661 72	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Verpflichtungsermächtigung: 630 000 000 EUR.	20 000 000	20 000 000	—	9 819
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	10 239 500	10 239 500	—	59 548
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	27 072 400	84 360 100	-57 287 700	33 241
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 72.	57 311 900	114 599 600	-57 287 700	102 608
Titelgruppe 73					
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 73	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	34 644 700	34 644 700	—	35 622
637 73	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	43 355 300	43 355 300	—	42 438
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	23 096 500	23 096 500	—	23 269
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	28 903 500	28 903 500	—	28 282
	Summe Titelgruppe 73.	130 000 000	130 000 000	—	129 611

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende Pauschale, der die Ergebnisse aus dem Gutachten zur Revision der Pauschale zu Grunde liegen. Die Mittelverteilung der SPNV-Pauschale auf die drei SPNV-Kooperationsräume wird im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonenverkehr zu verwenden, kann aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. In den Mitteln sind auch die Mehrleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 ÖPNVP-VO ergänzend enthalten.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 72:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 67 veranschlagten Landes- und bei Titelgruppe 68 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) sowie der Titelgruppe 75 für die in § 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 8 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 67.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie den Titelgruppen 66, 67, 68 und 75 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen,
3. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahnen- und Bus-)Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
4. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
5. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen sowie
6. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Maßnahmen im besonderen Landesinteresse im Bereich des SPNV (inkl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 ÖPNVG NRW) werden neben den Titelgruppen 66, 67, 68 aus der Titelgruppe 75 gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. 30 v.H. der Gesamtpauschale müssen als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge weitergeleitet werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 74					
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und Azubi-Ticket					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit Titel 671 11.					
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 74	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	62 524 500	62 524 500	—	64 000
637 74	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	76 865 000	76 699 000	+166 000	74 997
	Summe Titelgruppe 74.	139 389 500	139 223 500	+166 000	138 997
Titelgruppe 75					
Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten gewährt werden.					
661 75	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
883 75	741 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	5
887 75	741 Zuweisungen an die Zweckverbände.	—	—	—	—
891 75	741 Zuschüsse an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 630 000 000 EUR.	57 311 800	114 599 700	-57 287 900	68 703
892 75	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	57 311 800	114 599 700	-57 287 900	68 708

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 74:

Gemäß § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV eine Pauschale, die zur Finanzierung der aufgrund der ermäßigten Tarife für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende im ÖPNV nicht gedeckten Kosten sowie auch für Angebots- und Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr einzusetzen ist.

Aus der Titelgruppe wird auch die als Zuwendung ausgestaltete Förderung des Azubi-Tickets an die Zweckverbände finanziert.

Zu Titelgruppe 75:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 68 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) für die in § 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den SPNV eingesetzt.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie den Titelgruppen 66, 67 und 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nicht bundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien erprobt werden sollen sowie
6. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 79					
Digitalisierung im ÖPNV					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
546 79	741 Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte.	597 000	597 000	—	405
633 79	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände.	26 000 000	26 000 000	—	4 192
637 79	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	7 388 000	7 388 000	—	3 729
682 79	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men. Verpflichtungsermächtigung: 52 000 000 EUR.	14 367 000	14 367 000	—	6 216
683 79	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
883 79	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—	—
887 79	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 79	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	3 648 000	3 648 000	—	4 178
892 79	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 79.	52 000 000	52 000 000	—	18 720
Titelgruppe 80					
Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 80	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände.	200 993 900	—	+200 993 900	-6
637 80	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. Verpflichtungsermächtigung: 7 400 000 EUR.	2 000 000	2 000 000	—	1 205
682 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men.	5 400 000	5 400 000	—	4 106
683 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
883 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—	—
887 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 80	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 80	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	602
	Summe Titelgruppe 80.	208 393 900	7 400 000	+200 993 900	5 907

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 79:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Die qualitätsverbessernden Maßnahmen in dieser Titelgruppe haben einen Digitalisierungs- und Vernetzungsschwerpunkt. Beispielsweise wird der gemeinsame, landesweit einheitliche elektronische Tarif in Nordrhein-Westfalen aus der Titelgruppe gefördert. Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzzentren gefördert. Ebenso werden aus der Titelgruppe die Verpflichtungen des Landes gemäß Beitritt zur Konvention über das Zusammenwirken von Bund und Ländern für eine deutschlandweite Fahrgastinformation (DELFI) beglichen. Für die Umsetzung von DELFI sind Mitgliedsbeiträge sowie weitere Kosten zu leisten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV. Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzzentren ITF (Integraler Taktfahrplan) und Sicherheit gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 10 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 81						
Autonomes Fahren auf der Schiene						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
891 81	732	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	—
892 81	732	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	1 067
Summe Titelgruppe 81.			2 500 000	2 500 000	—	1 067
Titelgruppe 82						
Bundesmittel zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Vorhabens 9-Euro-Ticket						
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausga- ben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.						
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 11 gelei- stet werden.						
4. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen bei Titel 231 11 geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes noch bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgt.						
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
6. Aus den Mitteln können auch Zahlungen aus Billigkeitsgründen gelei- stet werden.						
547 82	741	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 82	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände.	—	—	—	—
637 82	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 82	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men.	—	—	—	—
683 82	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
686 82	741	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
883 82	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—	—
887 82	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände.	—	—	—	—
891 82	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Unternehmen	—	—	—	—
892 82	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 82.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Die Mittel dienen der Finanzierung für die Einrichtung eines Testbetriebs autonomer Schienenfahrzeuge. Mit der Einrichtung eines anwendungsnahen Projekts für autonomes Fahren auf der Schiene sollen die technischen Möglichkeiten erprobt und nutzbar gemacht werden.

Kapitel 10 110**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
Titelgruppe 83						
Umsetzung des Deutschlandtickets - Bundesanteil						
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.						
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 12 geleistet werden.						
4. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes noch bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgt.						
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
6. Aus dieser Titelgruppe können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auch Ausgaben aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung geleistet werden.						
633 83	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	280 000 000	—	+280 000 000	—
637 83	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 83	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 83	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
686 83	741	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 83.			280 000 000	—	+280 000 000	—
Titelgruppe 84						
Umsetzung des Deutschlandtickets - Landesanteil						
1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
3. Aus dieser Titelgruppe können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auch Ausgaben aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung geleistet werden.						
633 84	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	280 000 000	—	+280 000 000	—
637 84	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	—	—	—	—
682 84	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
683 84	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
686 84	741	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 84.			280 000 000	—	+280 000 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 10 110.			3 148 872 400	2 266 645 100	+882 227 300	1 760 915
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 110.			2 321 650 000	2 014 660 000	+306 990 000	

